GEMEINDE WÜRENLOS

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement)

vom 4. Dezember 2018

Stand April 2024

Inhaltsverzeichnis

Kapitel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage, Gültigkeit
§ 2 Personenbezeichnung

II. Anspruch, Umfang

§ 3 Anspruchsberechtigung
§ 4 Besondere Anspruchsberechtigung
§ 5 Umfang
§ 6 Beitragshöhe
§ 7 Antragstellung

III. Berechnung des Beitrages

§ 8 Massgebendes Einkommen und Vermögen
§ 9 Besondere Berechnungsgrundlagen
§ 10 Festlegung des Anspruchs
§ 11 Meldepflicht
§ 12 Neuberechnung des Beitrages
§ 13 Auszahlung des Beitrages
§ 14 Wegzug
§ 15 Verwirkung des Anspruchs
§ 16 Rückerstattung
§ 17 Ausnahmen

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittel
§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 20 Übergangsbestimmungen
§ 21 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 [1)] und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 [2)] sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 [3)], erlässt das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement, EBR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlage, Gültigkeit

Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf das Kinderbetreuungsreglement [4)] der Gemeinde Würenlos ab. Es hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare und gebundene Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien).

§ 2

Personenbezeichnung

[1] Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck "Erziehungsberechtigte" sind die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsberechtigte Elternteile zu verstehen.

[2] Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Abschluss der Primarschule gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG [1)]. Unter familienergänzender Kinderbetreuung wird die familienexterne Tagesbetreuung von Kindern im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der obligatorischen Schule) subsummiert.

II. Anspruch, Umfang

§ 3

Anspruchsberechtigung

[1] Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in der Gemeinde Würenlos, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Würenlos haben.

[2] Die Erwerbstätigkeit der Leistungsbezüger beträgt dabei bei

a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;

b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Konkubinatspartner mindestens 120 %;

c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

---

1) SAR 815.300
2) SAR 171.100
3) SR 211.222.338
4) Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2018, in Kraft seit 1. August 2018

[3] Einer Erwerbstätigkeit der Leistungsbezüger gleichgestellt werden

a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;

b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

[4] Verlieren Leistungsbezüger ihre Arbeitsstelle oder sind sie vorübergehend arbeitslos, werden die Beiträge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Betreuung, welche den Besuch von Beschäftigungsprogrammen, Vorstellungsgesprächen, eines Zwischenverdienstes oder dgl. ermöglicht, wird gegen Nachweis unterstützt.

§ 4

Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Würenlos, wenn

a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;

b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;

c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;

d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;

e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

§ 5

Umfang

[1] Beitragsberechtigt sind Kinder bis längstens zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

[2] Die Beitragshöhe richtet sich nach der effektiven Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der jeweiligen Institution.

§ 6

Beitragshöhe

[1] Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen. [1)]

[2] Die Bemessungsgrundlagen mit den maximal subventionsberechtigten Tarifen sowie den Beitragssätzen sind im Anhang zu diesem Reglement definiert.

[1)] Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

[3] Der Gemeinderat überprüft jährlich die maximalen Tarifansätze. Er ist ermächtigt, diese den veränderten Bedingungen anzupassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die geänderten Tarifansätze Gültigkeit haben.

[4] Der Gemeindebeitrag reduziert sich um allfällige Beiträge des Arbeitgebers sowie Unterstützungsbeiträge von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen. Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge und Unterstützungsleistungen zu deklarieren. [1)]

§ 7

Antragstellung

[1] Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

[2] Gesuchstellende und ihre Partner haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

[3] Der Anspruch auf Beiträge ist grundsätzlich vor Beginn des Betreuungsverhältnisses abzuklären. Die Beiträge werden frühestens ab Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeindeverwaltung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet. Eine rückwirkende Übernahme von Beiträgen ist ausgeschlossen.

III. Berechnung des Beitrages

§ 8

Massgebendes Einkommen und Vermögen

[1] Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen

a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder

b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder

c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB [2)]. getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder

d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

[2] Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

[3] Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau [3)].

---

1) Eingefügt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

2) SR 210

3) SAR 851.211 (siehe auch Anhang dieses Reglements)

[4] Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich eines Fünftels des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres. Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;

b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a;

c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen;

d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien;

e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden. [1)]

[5] Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 [2)] versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. [1)]

[6] Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 4 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung [3)] festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen. [1)]

§ 9

Besondere Berechnungsgrundlagen

[1] Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen oder im Ausland besteuert werden, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

[2] Wenn wegen Zuzugs nach Würenlos keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde und auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen.

[3] Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

[4] Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden nach den steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen ermittelt.

---

1) Eingefügt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

2) SR 822.41

3) Derzeit 10 % gemäss § 5 Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) (SAR 837.211)

§ 10

Festlegung des Anspruchs

[1] Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage, die Betreuungskosten und die Zuteilung zur Alterskategorie.

[2] Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

§ 11

Meldepflicht

Der Leistungsbezüger ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, sowie allfällige Rückerstattungen der Betreuungsinstitution umgehend der Finanzverwaltung mitzuteilen.

§ 12

Neuberechnung des Beitrages

[1] Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt oder wenn das Kind in eine andere Alterskategorie eingeteilt wird.

[2] Die Neuberechnung wird durch die Finanzverwaltung vorgenommen. Die Höhe des veränderten Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert.

§ 13

Auszahlung des Beitrages

[1] Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 10 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Finanzverwaltung die monatliche Rechnung der Betreuungsinstitution und die Zahlungsquittung vorzulegen.

[2] Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen aller Unterlagen an den Leistungsbezüger.

[3] Kommt der Leistungsbezüger seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

§ 14

Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Würenlos fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 15

Verwirkung des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 16

Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % ab Verfall des Anspruchs vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 17

Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 19. März 2007 und das Reglement über die Gemeindebeiträge an die Tagesstrukturen in der KinderOase Würenlos vom 7. Juli 2008.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses auf Basis der in § 18 erwähnten Reglemente bereits bewilligten Gemeindebeiträge an Erziehungsberechtigte bleiben gültig bis zum 31. Dezember 2018. Danach erfolgt eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages gemäss dem vorliegenden Reglement.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 4. Dezember 2018.

Würenlos, 4. Dezember 2018

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Anton Möckel

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler

ANHANG

1) Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge [1)]

Der Beitrag der Gemeinde Würenlos beträgt:

bei einem massgebenden Einkommen

	von über Franken	bis und mit Franken	bis 18 Monate	ab 18 Monaten bis Abschluss obligatorische Schule
A		40'000.00	80 %	75 %
B	40'000.00	50'000.00	70 %	65 %
C	50'000.00	60'000.00	60 %	55 %
D	60'000.00	70'000.00	50 %	45 %
E	70'000.00	80'000.00	40 %	35 %
F	80'000.00	90'000.00	30 %	25 %
G	90'000.00	100'000.00	20 %	15 %
H	100'000.00		0 %	0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Subventioniert werden die effektiven Kosten, jedoch höchstens der in Ziffer 2 Anhang aufgeführte Maximalbetrag. Liegen die Tarife eines Betreuungsangebotes über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Erziehungsberechtigten.

---

1) Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

2) Maximal subventionsberechtigte Tarife als Grundlage für die Beitragsberechnung Stand April 2024

[1] Der Maximaltarif als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags für eine ganztägige familienexterne Betreuung in einer Kindertagesstätte richtet sich nach den Tarifen der Kindertagesstätten in Würenlos [1)].

[2] Der Maximaltarif als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags für eine ganztätige familienexterne Betreuung in einer Tagesfamilie richtet sich nach den Empfehlungen der Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (K&F).

[3] Erfolgt keine ganztägige Betreuung, so reduziert sich der vorstehend genannte Maximaltarif proportional.

[4] Besteht für eine konkrete Betreuungsleistung von der Fachstelle K&F keine Empfehlung, so legt der Gemeinderat den Maximaltarif gestützt auf Vergleichswerte für die gleiche Leistung im Bezirk Baden fest.

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	maximal subventionierter Tarif	
Ganzer Tag, Kinder bis 18 Monate	Fr.	140.00
Ganzer Tag, Kinder ab 18 Monaten	Fr.	120.00
Halber Tag, Kinder ab 18 Monaten, mit Essen	Fr.	77.00
Halber Tag, Kinder ab 18 Monaten, ohne Essen	Fr.	60.00

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	maximal subventionierter Tarif	
Ganzer Tag (auch Ferien, schulfreie Tage)	Fr.	105.00
Halber Tag, mit Essen	Fr.	74.00
Halber Tag, ohne Essen	Fr.	54.00
Frühbetreuung (vor der Schule)	Fr.	20.00 / Modul
Mittagsbetreuung (inkl. Essen)	Fr.	25.00 / Modul

Tagesfamilien

Betreuungseinheit	maximal subventionierter Tarif	
Pro Stunde	Fr.	11.00
Pro Essen	Fr.	10.00
Znüni / Zvieri	Fr.	4.00

[1)] Derzeit: KinderOase der KinderOasen.ch GmbH

Erläuterung zu § 8 Abs. 3 Elternbeitragsreglement

§ 12 Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) *(Stand: 8. April 2018)*

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder

b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder

c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.